

RS Vwgh 1990/12/3 90/19/0522

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AVG §37;

BArbSchV §3;

BArbSchV §43 Abs1;

BArbSchV §44 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Da zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 43 Abs 1 und § 44 Abs 2 BArbSchV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, ist es gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG Sache des Arbeitgebers, glaubhaft zu machen, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Eine solche Glaubhaftmachung bedarf sachverhaltsbezogen der Dartung, daß der Arbeitgeber nicht nur die ihm zumutbare eigene Aufsicht und Überwachung entfaltet, sondern auch eine geeignete Aufsichtsperson im Sinne des § 3 BArbSchV zur Kontrolle der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestellt habe, und es ihm trotzdem nicht möglich gewesen sei, die angelastete Verwaltungsübertretung hintanzuhalten (Hinweis E 27.9.1988, 87/08/0318).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere

Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190522.X01

Im RIS seit

03.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>